

Zubuchungen sind der jeweiligen Gruppenleitung frühzeitig mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat.

- (3) Die Gebühr „Modell VI Ü3“ entspricht der Gebühr des „Modell VI U3“ und vermindert sich um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuwendungsbetrags nach § 32c Absatz 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Krippengruppe betreut wird.
- (4) Die Bestellung des warmen Mittagessens ist jeweils wochenweise möglich. Die Kosten hierfür werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet.
- (5) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (6) Die monatlichen Kosten für das gemeinschaftliche Frühstück betragen 5 Euro.
- (7) Abweichend von Absatz 6 betragen für Kinder in Krippengruppen die monatlichen Kosten für gemeinschaftliches Frühstück und Mittagessen 32,00 Euro."

Artikel II

Der § 5 "Ermäßigung der Kostenbeiträge" erhält nachstehende Fassung:

"§ 5 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) beitragspflichtig in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Reinhardshagen betreut, wird ab dem zweiten Kind der niedrigere monatliche Beitrag um 50 % ermäßigt."

Artikel III

Der § 6 "Verspätungen" erhält nachstehende Fassung:

§ 6 Verspätungen

- (1) Die Kinder sind pünktlich, entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten von der Tageseinrichtung abzuholen.
- (2) Für Verspätungen außerhalb der Betreuungszeiten (in den Regelgruppen nach 16:00 Uhr, in den Krippengruppen nach 14:00 Uhr) entstehen pro angefangene Viertelstunde 10,00 € Beitrag.

- (3) Für Verspätungen ab 10 Minuten innerhalb der Betreuungszeiten sind Beiträge für Zubuchungen (§ 3 Absatz 2) zu zahlen.

Artikel IV

Die übrigen Bestimmungen der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Reinhardshagen vom 25.06.2021 bleiben unverändert.

Artikel V

Diese erste Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reinhardshagen, 13. Dezember 2022

Fred Dettmar
Bürgermeister

